

Kreis Paderborn

Landschaftsplan Lichtenau vom 13.08.2014 – Auszug

2.3. Naturdenkmale

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern 2.3.1 bis 2.3.12 bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffer gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind gemäß § 28 BNatSchG als Naturdenkmale (ND) festgesetzt.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich, d. h. die unter den Kronen gelegenen Flächen zuzüglich 1,5 m nach allen Richtungen, jedoch mindestens auf einen Radius von 5 m um den Stammfuß. Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.12 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Insbesondere ist es verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

Nach § 28 BNatSchG werden Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Weitergehende Schutzzwecke können den einzelnen Naturdenkmalen entnommen werden.

Zur Verdeutlichung erhält die Karte Maßangaben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen (vgl. 2.3 Abs. 3).

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, zählt jede Beschädigung des Wurzel- oder Astwerkes, der Rinde sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und alle sonstigen Handlungen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume beeinträchtigen.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
 - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch die untere Landschaftsbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder Ver- oder Gebotshinweise beinhalten;
- e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- g) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben;
- h) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
unberührt bleiben:
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, ist beim Feuermachen ein Mindestabstand von 20 m zum Kronenbereich einzuhalten.

Dazu zählt auch, die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material einzubauen oder aufzubringen.

- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Gülle, Silage, Gärreste, Klärschlamm, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.

Abfallstoffe in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle.

(3) Allgemeine Gebote

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

2.3.6 Naturdenkmal „Hudebuche“

(1) Die Rotbuche befindet sich am Waldrand eines Fichtenforstes östlich von Hakenberg in der Gemarkung Lichtenau Flur 10, Flurstück 169.

(2) Spezielle Verbote

-keine-

(3) Spezielle Gebote

Insbesondere ist es geboten:

- den umgebenden Gehölzbestand freizuschneiden bzw. in einem Radius von mindestens 30 m vom Stammfuß zu entfernen, um die Rotbuche in ihrem markanten Habitus freizustellen.

Zur Durchführung der Maßnahme siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.
